

Sicherheitsdatenblatt SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Beschreibung der Mischung:

Handelsname: ISOLBAU SF 300

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Chemisches Verankerungssystem für die Baubranche

Nicht empfohlene Verwendungen: N.A.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: IsolBau e.K.

Zur Thomas-Müntzer-Siedlung 9

02829 Markersdorf

Deutschland

Verantwortlicher: info@isolbau.de

1.4. Notrufnummer

Notfall-Rufnummer: 112 (Tag und Nacht)

Tel. Nr. : +49 (0) 3581 8999 884 Bürozeiten Mo-Fr 7:00-15:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

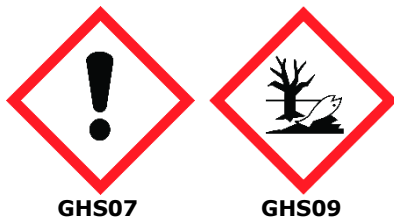
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Skin Sens. 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
EyeIrrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Aquatic Chronic 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme und Signalwort



Warnhinweis: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P260 Staub nicht einatmen

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

Enthält:

Quarz (SiO₂); Dibenzolperoxid ; 2,2'-(m-tolylimino)diethanol; Reaction mass of 2,2'-[(4-methylphenyl)imino]bisethanol and Ethanol 2-[[2-(2-hydroxyethoxy)ethyl](4-methylphenyl)amino]-

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission (3) oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinen Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr.

Sicherheitsdatenblatt SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Stoff-Identifikator	Name des Stoffes	Gewichtsanteil %	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
			Signalwort code	Gefahrenklasse und Kategorie	Gefahrenbezeichnung
CAS No: 14808-60-7 CE No: 238-878-4 Index No REACH No:	Quarz (SiO ₂) [1]	20<x<25	—	Nicht klassifiziert	—
CAS No: 16389-88-1 CE No: 240-440-2 Index No REACH No: Exemptions from the obligation to register pursuant to Art. 2 para. 7 Lit. A, Lit B	Dolomite [1]	20<x<25	—	Nicht klassifiziert	—
CAS No: 25013-15-4 CE No 246-562-2 Index No REACH No: 01-2119622074-50-xxxx	Vinyltoluene [1]	15<x<20	GHS02 GHS07 GHS08 Dgr	Flam. Liq. 3 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Asp. Tox. 1 Acute Tox. 4 Aquatic Chronic 3	H226 H315 H319 H304 H332 H412
CAS No: 94-36-0 CE No 202-327-6 Index No: 617-008-00-0 REACH No: 01-2119511472-50-xxxx	Dibenzoyl peroxide [1]	1<x<2	GHS01 GHS02 GHS07 GHS09 Dgr	Org. Perox. B Eye Irrit. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 M=10 Aquatic Chronic 1 M=10	H241 H319 H317 H400 H410
CAS No: 14808-60-7 CE No: 238-878-4 Index No REACH No:	Quartz (SiO ₂) Fine particulate silica [1]	<1	GHS08 Dgr	STOT RE 1	H372
CAS No: 91-99-6 CE No 202-114-8 Index No REACH No: 01-2120791683-42 - xxxx	2,2'-(m-tolylimino)diethanol	<0.5	GHS05 GHS08 GHS07 Dgr	Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Skin Sens. 1B Eye Dam. 1 STOT RE 2 (Nerka)	H302 H315 H317 H318 H373
CAS No : CE No 911-490-9 Index No: REACH No: 01-2119979579-10-xxxx	Reaction mass of 2,2'-[(4-methylphenyl)imino]bisethanol and Ethanol 2-[[2-(2-hydroxyethoxy)ethyl](4-methylphenyl)amino]-	<0.5	GHS05 GHS07 Dgr	Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Skin Sens. 1 Eye Dam. 1 Aquatic Chronic 3	H302 H315 H317 H318 H412
CAS No: 107-21-1 CE No 203-473-3 Index No: 603-027-00-1 REACH No: 01-2119456816-28-xxxx	Ethane-1,2-diol [1.2]	<0.5	GHS07 GHS08 Wng	Acute Tox. 4 STOT RE 2	H302 H373

[1] Stoff mit nationalem Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz

[2] Stoff mit UE-Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:

Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, das Etikett vorzeigen).

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Hautkontakt: Mit reichlich Wasser und Seife waschen. Alle verunreinigten Kleidungsstücke sofort entfernen/ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Augenkontakt: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sofort bei weit geöffneten Augenlidern über einen längeren Zeitraum mit Wasser ausspülen. Kontaktlinsen herausnehmen, falls vorhanden und leicht zu handhaben. Spülung fortsetzen. Einen Augenarzt konsultieren.

Verschlucken: Viel Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizung
Verschlucken: Kann Reizung der Schleimhäute des Magen-Darm-Traktes, Übelkeit und Erbrechen verursachen,
Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen. Exposition kann Husten oder Keuchen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Einatmen größerer Mengen sofort einen Spezialisten für Giftbehandlung kontaktieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Pulver, Kohlendioxid, Wasser in Sprühform.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht mit vollem Wasserstrahl löschen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können schädliche Gase entstehen, die aus Kohlenoxiden bestehen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen, kann die Gesundheit gefährden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Typische persönliche Schutzmaßnahmen im Falle eines Brandes. Nicht ohne umluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemikalienbeständige Schutzkleidung in der Brandzone aufhalten. Behälter können bei Erwärmung aufgrund des Druckanstiegs bersten. Im Brandfall gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Wassernebel kühlen. Löschwasser nicht in das Abwassersystem gelangen lassen. Verbrauchtes Löschmittel auffangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Notfallpersonal

Ungeschützte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen. Direkten Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Staub nicht einatmen. Alle Zündquellen beseitigen.

Staubentwicklung in der Luft vermeiden, persönliche Schutzausrüstung gemäß den nationalen Vorschriften tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Für Notfalleinsatzkräfte

Sicherstellen, dass der Abbruch und seine Folgen nur von geschultem Personal durchgeführt werden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation spülen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder die Kanalisation verunreinigt, die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material auffangen. Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise und gemäß der örtlichen Gesetzgebung entsorgt werden. Das Produkt mechanisch auffangen. An Land in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Getrennt von anderen Materialien lagern. Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Ort entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontakt während der Schwangerschaft/Stillzeit vermeiden. Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung sollte nicht aus dem Arbeitsbereich entfernt werden. Überschreitung der angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden (siehe Abschnitt 8). Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8. Nur funkenfreie Werkzeuge verwenden. Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Aufladung treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Vor direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärmequellen in einem trockenen, gut belüfteten Raum schützen, fern von unverträglichen Materialien, Speisen und Getränken. Bei 5 - 25 °C lagern. Um die Produktstabilität zu gewährleisten, Temperaturschwankungen während der Lagerung vermeiden (Überhitzung und Unterkühlung).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sicherheitsdatenblatt SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

8.1. Zu überwachende Parameter

Quarz [14808-60-7]				
Grenzwert – acht Stunden			Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
Austria		0.05(1)(2)		
Belgium		0.1		
Denmark		0,3 inhalable aerosol	0,6 inhalable aerosol	
		0,1 respirable aerosol	0,2 respirable aerosol	
Finland		0.05(1)		
France		0,1 respirable aerosol		
Hungary		0,15 respirable aerosol		
Ireland		0,1 (1)		
Norway		0,3 (1)		
		0,1 (2)		
Poland		0.1(1)		
Spain		0,05 (1)		
Sweden		0,1 (1)		
Switzerland		0,15 respirable aerosol		
The Netherlands		0,075 respirable dust		

Bemerkung:

Austria (1) MAK value (2) Respirable fraction

Finland (1) Respirable fraction

France Restrictive statutory limit values

Ireland (1) Respirable fraction

Norway (1) Total dust (2) Respirable fraction

Poland (1) Respirable fraction

Spain (1) Respirable fraction

Sweden (1) Respirable fraction

Calcium carbonate [471-34-1]				
Grenzwert – acht Stunden			Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
France		10 inhalable aerosol		
Hungary		10 inhalable aerosol		
Ireland		10 (1)		
		4 (2)		
Latvia		6		

Sicherheitsdatenblatt SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Poland	10
Switzerland	3 respirable aerosol
United Kingdom	10 inhalable aerosol
	4 respirable aerosol

Bemerkung:

Ireland (1) Inhalable fraction (2) Respirable fraction

Dibenzoyl peroxide [94-36-0]

	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
Austria		5 inhalable aerosol		10 inhalable aerosol
Belgium		5		
Denmark		5		10
Finland		5		10 (1)
France		5		
Germany (AGS)		5 inhalable aerosol		5 inhalable aerosol (1)
Germany (DFG)		5 (1)		5 (1)(2)
Hungary		5 (1)		5 (1)(2)
Ireland		5		
Norway		5		
Poland		5		10 (1)
Spain		5		
Switzerland		5 inhalable aerosol		5 inhalable aerosol
United Kingdom		5		

Bemerkung:

Finland (1) 15 minutes average value

Germany (AGS) (1) 15 minutes average value

Germany (DFG) (1) Inhalable fraction (2) 15 minutes average value

Hungary (1) Skin (2) 15 minutes average value

Poland (1) 15 minutes average value

Spain sen

Ethane-1,2-diol [107-21-1]

	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
Belgium	20 (1)(2)	52 (1)(2)	40 (1)(2)(3)	104 (1)(2)(3)
European Union	20	52	40 (1)	104 (1)

Sicherheitsdatenblatt SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Finland	20	50	40 (1)	100 (1)
Hungary		52 (1)		104 (1)(2)
Italy	20 (1)	52 (1)	40 (1)(2)	104 (1)(2)
Norway	20 (1)	52 (1)	40 (1)(2)	104 (1)(2)
Romania	20	52	40 (1)	104 (1)
Sweden	10	25	40 (1)	104 (1)
The Netherlands		52 (1)		104 (1)(2)

Bemerkung:

Belgien (1) Die zusätzliche Angabe "D" bedeutet, dass die Aufnahme des Stoffes über die Haut, die Schleimhäute oder die Augen einen wichtigen Teil der Gesamtexposition ausmacht. Sie kann sowohl durch direkten Kontakt als auch durch das Vorhandensein des Stoffes in der Luft verursacht werden. (2) Die zusätzliche Angabe "M" bedeutet, dass bei Überschreitung des Grenzwertes eine Reizung auftritt oder die Gefahr einer akuten Vergiftung besteht. Der Arbeitsprozess muss so gestaltet sein, dass die Exposition den Grenzwert nie überschreitet. Für die Bewertung sollte der Zeitraum der Probenahme so kurz wie möglich sein. Der Zeitraum der Probenahme muss jedoch lang genug sein, um eine zuverlässige Messung durchführen zu können. Das Messergebnis ist auf den betrachteten Zeitraum zu beziehen. (3) 15-Minuten-Mittelwert.

Europäische Union (1) 15-Minuten-Mittelwert Arbeitsplatz-Richtgrenzwert (IOELV) ~ (für Referenzen siehe Literaturverzeichnis)

Finland (1) 15 minutes average value

Hungary (1) Skin (2) 15 minutes average value

Italy (1) Skin (2) 15 minutes average value

Norway (1) Skin (2) 15 minutes average value

Romania (1) 15 minutes average value

Sweden (1) 15 minutes average value

The Netherlands (1) Skin (2) 15 minutes average value

Xylene, o-, m-, p- or mixed isomers [1330-20-7]

	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
Austria	50	221	100	442
Belgium	50 (1)	221 (1)	100 (1)(2)	442 (1)(2)
Denmark	25 (1)	109 (1)	50 (1)(2)	218 (1)(2)
European Union	50	221	100 (1)	442 (1)
Finland	50	220	100 (1)	440 (1)
France	50	221	100 (1)	442 (1)
Germany (AGS)	50 (1)	220 (1)	100 (1)(2)	440 (1)(2)
Germany (DFG)	50 (1)	220 (1)	100 (1)(2)	440 (1)(2)
Hungary		221		442
Ireland	50	221	100 (1)	442 (1)
Israel	100	434	150	651

Sicherheitsdatenblatt SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Italy	50 (1)	221 (1)	100 (1)(2)	442 (1)(2)
Latvia	50	221	100 (1)	442 (1)
Norway	25 (1)	108 (1)		
Poland		100 (1)		200 (1)(2)
Romania	50	221	100 (1)	442 (1)
Singapore	100	434	150	651
South Korea	100	435	150	655
Spain	50	221	100	442
Sweden	50	221	100 (1)	442 (1)
Switzerland	100	435	200	870
The Netherlands		210		442
United Kingdom	50	220	100	441

Bemerkung:

Belgien (1) Die zusätzliche Angabe "D" bedeutet, dass die Aufnahme des Stoffes über die Haut, die Schleimhäute oder die Augen einen wichtigen Teil der Gesamtexposition ausmacht. Sie kann sowohl durch direkten Kontakt als auch durch das Vorhandensein des Stoffes in der Luft verursacht werden. (2) 15-Minuten-Mittelwert.

Dänemark (1) Haut (2) 15-Minuten-Durchschnittswert

Europäische Union (1) 15-Minuten-Durchschnittswert: Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert (IOELV) ~ (Referenzen siehe Literaturverzeichnis)

Finland (1) 15 minutes average value

France Restrictive statutory limit values Skin (1) 15 minutes average value

Germany (AGS) (1) Skin (2) 15 minutes average value

Germany (DFG) (1) Skin (2) 15 minutes average value

Ireland (1) 15 minutes reference period

Italy (1) Skin (2) 15 minutes average value

Latvia (1) 15 minutes average value

Norway (1) Skin

Poland (1) Skin (2) 15 minutes average value

Romania (1) 15 minutes average value

Sweden (1) 15 minutes average value

Ethylbenzene [100-41-4]

	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m³]	[ppm]	[mg/m³]
Austria	100	440	200	880
Belgium	20 (1)	87 (1)	125 (1)(2)	551 (1)(2)
Denmark	50 (1)	217 (1)	100 (1)(2)	434 (1)(2)
European Union	100	442	200 (1)	884 (1)

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Finland	50	220	200 (1)	880 (1)
France	20	88,4	100 (1)	442 (1)
Germany (AGS)	20 (1)	88 (1)	40 (1)(2)	176 (1)(2)
Germany (DFG)	20 (1)	88 (1)	40 (1)(2)	176 (1)(2)
Hungary		442		884
Ireland	100	442	200 (1)	884 (1)
Italy	100 (1)	442 (1)	200 (1)(2)	884 (1)(2)
Latvia	100	442	200 (1)	884 (1)
Norway	5 (1)	20 (1)		
Poland		200		400
Romania	100	442	200 (1)	884 (1)
Spain	100	441	200	884
Sweden	50	220	200 (1)	884 (1)
Switzerland	100	435	100	435
The Netherlands		215		430
United Kingdom	100	441	125	552

Bemerkung:

Belgien (1) Die zusätzliche Angabe "D" bedeutet, dass die Aufnahme des Stoffes über die Haut, die Schleimhäute oder die Augen einen wichtigen Teil der Gesamtexposition ausmacht. Sie kann sowohl durch direkten Kontakt als auch durch das Vorhandensein des Stoffes in der Luft verursacht werden. (2) 15-Minuten-Mittelwert

Denmark (1) Skin (2) 15 minutes average value

European Union(1) 15 minutes average value Bold-type: Indicative Occupational Exposure Limit Value (IOELV) ~ (for references see bibliography)

Finland (1) 15 minutes average value

France Bold type: Restrictive statutory limit values Skin (1) 15 minutes average value

Germany (AGS) (1) Skin (2) 15 minutes average value

Germany (DFG) (1) Skin (2) 15 minutes average value

Ireland (1) 15 minutes reference period

Italy (1) Skin (2) 15 minutes average value

Latvia (1) 15 minutes average value

Norway (1) Skin

Romania (1) 15 minutes average value

Spain skin

Sweden (1) 15 minutes average value

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Methylstyrenes, all isomers except alpha-methylstyrene [25013-15-4]

	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
Austria	100	480	100	480
Belgium	50	246	100 (1)	490 (1)
Denmark	25	120	50	240
France	50	240		
Germany (AGS)	100	490	200 (1)	980 (1)
Germany (DFG)	20	98	40 (1)	196 (1)
Ireland	50	242	100 (1)	483 (1)
Latvia		50		
Poland		100		300
Spain	50	246	100	492
Sweden	10	50	30 (1)	150 (1)
Switzerland	35	172	100 (1)	490 (1)
United Kingdom	100	491	150	736

Bemerkung:

Belgium (1) 15 minutes average value

Germany (AGS) (1) 15 minutes average value

Germany (DFG) (1) 15 minutes average value

Ireland (1) 15 minutes reference period

Sweden (1) 15 minutes average value

Switzerland (1) 15 minutes average value

United Kingdom The UK Advisory Committee on Toxic Substances has expressed concern that, for the OELs shown in parentheses, health may not be adequately protected because of doubts that the limit was not soundly-based. These OELs were included in the published UK 2002 list and its 2003 supplement, but are omitted from the published 2005 list.

Dolomite [16389-88-1]

	Grenzwert – acht Stunden		Grenzwert - kurzfristig	
	[ppm]	[mg/m ³]	[ppm]	[mg/m ³]
Latvia		6		
Poland		10 (1)		

Bemerkung:

Poland (1) Inhalable fraction

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG, 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen .

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

DNEL/PNEC

Benzoyl peroxide [94-36-0]	
DNEL Workers	
long-term, dermal, systemic:	13.3 mg/kg
long term, inhalative, systemic:	39 mg/m ³
long-term, dermal, local:	0.34 mg/cm ²
DNEL Consumer	
long term, oral, local:	2 mg/kg
PNEC	
water (fresh water):	0.0002 mg/L
water (sea water):	0.00002 mg/L
sediment (fresh water):	0.013 mg/kg
sediment (sea water):	0.001 mg/kg
soil: 0.003 mg/kg	
sewage treatment plant:	0.35 mg/L
Ethylene glycol [107-21-1]	
DNEL/DMEL (Employees)	
Systematic, long-term effects: skin	106 mg/kg
Systematic, long-term effects: inhalation	35 mg/cm ³
DNEL/DMEL (Consumers)	
Systematic, long-term effects: inhalation	7 mg/m ³
Systematic, long-term effects: skin	53 mg/kg
PNEC	
PNEC water (fresh water)	10 mg/l
PNEC marine water	1 mg/l
PNEC soil	1.53 mg/kg
Freshwater sediment	20.9 mg/kg
STP (water treatment plants)	199 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen

Verwenden Sie Prozesseinhausungen, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Maßnahmen, um die Konzentration in der Luft unter den empfohlenen Expositionsgrenzwerten zu halten. Wenn bei den Tätigkeiten des Anwenders Dämpfe, Rauch oder Nebel

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

entstehen, ist eine Belüftung vorzusehen, um die Exposition gegenüber luftgetragenen Schadstoffen unter dem Expositionsgrenzwert zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Atemschutzgeräte: Bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich. Bei kurzzeitiger Exposition oder geringer Verschmutzung Atemfiltergerät verwenden. Bei Konzentrationen, die Reizungen verursachen, Maske mit Filter verwenden. Die Auswahl des Atemschutzes muss auf der Grundlage der bekannten oder zu erwartenden Expositionswerte, der Gefahren des Produkts und der sicheren Arbeitsgrenzwerte des ausgewählten Atemschutzes erfolgen.

Augenschutz: Eine Schutzbrille, die einer anerkannten Norm entspricht, sollte verwendet werden, wenn eine Risikobewertung zeigt, dass dies notwendig ist, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden.

Schutz der Hände: Beim Umgang mit chemischen Produkten sollten stets chemikalienbeständige, undurchlässige Handschuhe getragen werden, die einer zugelassenen Norm entsprechen, sofern eine Risikobewertung dies als notwendig erweist. Unter Berücksichtigung der vom Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu prüfen, ob die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch beibehalten. Es ist zu beachten, dass die Zeit bis zum Durchbruch für jedes Handschuhmaterial von Handschuhhersteller zu Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Substanzen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Körperschutz: Persönliche Schutzausrüstung für den Körper sollte in Abhängigkeit von der Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor dem Umgang mit diesem Produkt von einem Fachmann genehmigt werden.

Sonstiger Hautschutz: Angemessenes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen sollten auf der Grundlage der auszuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Risiken ausgewählt und vor dem Umgang mit diesem Produkt von einem Fachmann genehmigt werden.

Arbeitshygiene: Die allgemeinen Regeln der Arbeitshygiene sind zu beachten. Nach der Arbeit kontaminierte Kleidung ausziehen und den ganzen Körper gründlich waschen. Waschen Sie sich in den Pausen Hände und Gesicht. Bei der Arbeit nicht trinken, essen oder rauchen.

8.2.3 Kontrolle der Umweltextposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Die Emissionen aus der Belüftung oder den Arbeitsgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Paste Fest
Farbe: Komponente A: Gelb Komponente B: Schwarz
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Keine Information verfügbar
Schmelz-/Gerinnungspunkt: Keine Information verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich: Information nicht verfügbar
Entflammbarkeit: Information nicht verfügbar
Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Informationen nicht verfügbar
Flammpunkt: Informationen nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur: Information nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur: Information nicht verfügbar
pH-Wert: Komponente A: 4
Komponente B: keine Angaben
Kinematische Viskosität (230C; 100 [s-1]): Information nicht verfügbar
Dynamische Viskosität (23 Grad C; 100 [s^-1]): Komponente A: 8,9 ± 1,0 [Pa·s]
Komponente B: 3,6 ± 0,5 [Pa·s]
Löslichkeit: Unlöslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Information nicht verfügbar
Dampfdruck: Keine Information verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte: Komponente A: 1,65 ± 0,1 [g/cm³]
Komponente B: 1,4 - 1,5 [g/cm³]
Relative Dampfdichte: Keine Angaben verfügbar
Partikeleigenschaften: Paste

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Reaktivität unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Um eine thermische Schädigung des Produkts zu vermeiden, darf es nicht über die empfohlene Lagertemperatur hinaus erwärmt werden. Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Je nach den Zersetzungsbedingungen können komplexe Gemische chemischer Stoffe freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen. Verweis auf andere Abschnitte: 5.2

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

ATE MIX oral (mg / kg): >2000 Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in dieser Gefahrenklasse eingestuft sind.

ATE MIX dermal (mg/kg): >2000 Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe.

ATE MIX inhalativ (mg / l / 4h): >5/Staub Das Gemisch enthält keine in dieser Gefahrenklasse eingestuften Stoffe.

*Der ATE-Mix-Wert wurde unter Verwendung der relevanten umgerechneten akuten Toxizitätspunktschätzung in der Tabelle 3.1.2 der Verordnung 1272/2008/EG berechnet.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

IARC: Kein Bestandteil dieses Produkts, der in Mengen von mehr als oder gleich 0,1 % vorhanden ist, wird von der IARC als wahrscheinliches, mögliches oder bestätigtes Karzinogen für den Menschen eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizung

Verschlucken: Kann Reizung der Schleimhäute des Magen-Darm-Traktes, Übelkeit und Erbrechen verursachen,

Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen. Exposition kann Husten oder Keuchen verursachen

11.2 Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1 Endokrin wirksame Eigenschaften

Die Bestandteile des Gemischs haben keinen Einfluss auf die Funktion des Hormonsystems gemäß den in den Verordnungen: (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2017/2100, (EU) 2018/605 definierten Bewertungskriterien.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltenden Auswirkungen

Um die langfristige globale Verschmutzung zu minimieren, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Verringerung des Verbrauchs von Einwegprodukten und Verpackungen.

- Teilnahme an Recycling-Aktivitäten

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch ist es nicht bestimmt

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch ist es nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Unlöslich in Wasser. Die Mobilität der Substanz hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den abiotischen und biotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Strukturen, der klimatischen Bedingungen, der Jahreszeiten und der Bodenorganismen, hauptsächlich (Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellose).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die diese Kriterien erfüllen

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sollte die Möglichkeit anderer schädlicher Auswirkungen der einzelnen Komponenten des Gemisches auf die Umwelt berücksichtigt werden. (z. B. die Fähigkeit, das Hormonsystem zu stören, die Auswirkungen der globalen Erwärmung Potenzial).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Minimale Abfallmengen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Produkt nicht in die Kanalisation, das Grundwasser oder in Gewässer gelangen lassen. Unausgehärtetes Produkt als chemischer Abfall in einer zugelassenen Anlage entsorgen, in Übereinstimmung mit den örtlichen Umweltschutzvorschriften und den verbindlichen Rechtsvorschriften für das Recycling. Es wird empfohlen, Abfälle, die bei der Verwendung des Produkts entstanden sind, in einem geeigneten Verbrennungsofen zu verbrennen. Kleine Mengen der beiden Komponenten können zusammen zur Reaktion gebracht werden, aushärten und als fester Abfall entsorgt werden.

Verpackung:

Gebrauchte Produktverpackungen (Kartuschen) können bei der Kunststoffrecyclinganlage abgegeben werden. Kontaminierte Verpackungen müssen wie Abfälle, die bei der Verwendung des Produkts entstehen, entsorgt werden.

Codes für gefährliche Abfälle (EAK):

16 05 08* weggeworfene organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände von gefährlichen Stoffen enthalten oder durch diese verunreinigt sind. Rechtsgrundlage: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/UE

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



14.1. UN-Nummer

ADR/RID/IMDG/IATA: UN3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/IMDG/IATA: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

Besondere Vorschriften 274: Dibenzoylperoxid

14.3 Transportgefahrenklasse

ADR/RID/IMDG/IATA: 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/IMDG/IATA: III

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID/IMDG/IATA: Das Produkt ist nach den in den Transportvorschriften enthaltenen Kriterien als umweltgefährlich eingestuft.

14.6 Besondere Vorschriften:

ADR

Code der Tunnelbeschränkung: [-]
Beförderungskategorie: 3/ begrenzt 1000 kg
Begrenzte Menge: 5 kg
Ausgenommene Mengen: E1
Verpackungsanweisungen: P002; LP02; IBC08.R001
Besondere Bestimmungen: 375,274;335;601/PP12; B3; V13.VC1.VC2

IMDG

Besondere Vorschriften: 274. 335. 966.967.969/ PP12. B3
EmS: F-A, S-F
Stauung und Handhabung: Kategorie A
SW23
Begrenzte Menge: 5 kg
Ausgenommene Mengen: E1
Verpackungsanweisungen: P002.LP02.IBC08

IATA

IATA (Passagier)

EQ (IATA): E1
Ltd Qty Pkg Inst. (IATA) : Y956

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

Ltd Qty Max Net Qty/Pkg: 30 kg G
Verpackungsanweisungen: 956
Max Net Qty/Pkg: 450 Kg
IATA (Fracht)
Verpackungsanweisungen: 956
Max. Netto-Menge/Pkg: 450 Kg
Besondere Bestimmungen: A97.A158.A179.A197.A215
ERG-Code: 9L
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG und 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353/2, Ziff. 31.12.2008) m. spat. And.

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks ihrer Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Verordnung (EU) 2018/669 der Kommission vom 16. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

Richtlinie 2013/10/EU der Kommission vom 19. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung ihrer Kennzeichnungsvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Unzutreffend

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die obigen Informationen beruhen auf den derzeit verfügbaren Produktdaten sowie auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers in diesem Bereich.

Die obigen Informationen werden als korrekt angesehen, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten nur als Leitfaden verwendet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen basieren auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens und sind mit entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen auf das Produkt anwendbar. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung oder den Kontakt mit dem oben genannten Produkt entstehen.

Einstufung von Gemischen und Methoden der Informationsbewertung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Einstufung des Gemisches	Bewertungsmethoden
EyeIrrit. 2, H319	Berechnungsmethode
Skin Irrit. 2, H315	Berechnungsmethode
AquaticChronic 2, H411	Berechnungsmethode
Skin Sens. 1, H317	Berechnungsmethode

Volltext der H-Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitsdatenblatt

SF 300 Verbundmörtel



vom: 03/08/2022 – Version 2 vom: 27/03/2023

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H372	Schädigt die Organe (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen (Lungen) bei längerer oder wiederholter Exposition
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenklassen:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität, Kategorie 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Erhebliche Augenbeschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Hautätzung, Kategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut Kategorie 1, 1A, 1B
STOT SE 3	Toxische Wirkung auf Zielorgane – einmalige Exposition
STOT RE 2	Toxische Wirkung auf Zielorgane – mehrmalige Exposition
Aqu. Chronic 1	Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 1
Org. Perox. B	Organisches Peroxid, Kategorie B
Aqu. Acute 1	Akute Gefahr für die aquatische Umwelt, Kategorie 1

Abkürzungen und Akronyme

MAK	Maximal zulässige Konzentration
MAK temporär	Maximal zulässige temporäre Konzentration
MAK maximal	Maximal zulässige Schwellenkonzentration
DNEL	Niveau, das keine Änderungen nach sich zieht
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	Sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff
ATE	Geschätzte akute Toxizität
SvHc	Besonders besorgniserregende Stoffe
STOT RE, SE	Wiederholte Einzelexposition
STOT	Toxische Wirkung auf Zielorgane
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien Nr.1907/2006
P(N)EC	Vorausgesagte (keine) Wirkungskonzentration
LD50	Medianwert der tödlichen Dosis
LC50	Tödliche Konzentration, 50%
EU	Europäische Union
EN	Europäischer Standard

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

Van Nostrand Reinold: SAX's GEFÄHRliche EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.